
Möglichkeiten der Zusammenarbeit

Kirchen- / Politische Gemeinden und genealogische Vereine

Hier: Beispiel - Kirchenbezirk Mosbach -

Gesetzliche Beschränkungen bei der Nutzung von Personendaten in
Kirchenbüchern (von Werner Jürgensen)¹

1) Vortrag, gehalten auf der Fachtagung „Kirchenbuchnutzung in Zeiten von Digitalisierung und Internet“
am 25. September 2006 in Hannover (revidierte Fassung vom 10. Oktober 2006).

- Die systematische Führung von Kirchenbüchern begann in Oberdeutschland als Folge der
Reformation und anschließenden Konfessionalisierung (Die ersten Traubücher: 1522 Zwickau,
1523 Zürich, 1524 Nürnberg, 1525 Straßburg; Taufbücher: 1525 Hinwyl bei Zürich, 1531
Konstanz, 1533 Nürnberg):

*„Kirchenbücher sind amtliche Register zur Beurkundung geistlicher Amtshandlungen,
insbesondere von Taufen, Trauungen, Begräbnissen. Hierüber geben sie urkundliche Auskunft.
Die Eintragungen in ihnen genießen nicht nur im Bereich der kirchlichen Rechtsordnung
öffentlichen Glauben.“²*

Wir werden noch warten müssen, bis § 61 PStG geändert sein wird; zur Zeit ist eine Novellierung
des Personenstandsgesetzes¹¹ (ein revidierter Entwurf der Bundesregierung vom 12) § 62 III Entwurf
vom 15. 6. 2006; die hier am meisten interessierenden Bestimmungen dieser Regierungsvorlage sind unten im Anhang
abgedruckt.

>>> 15. 6. 2006) in den Ausschüssen des Bundestags hängig, wonach eine Abgabe der standesamtlichen Register an die Staatsarchive nach Ablauf bestimmter Fristen vorgesehen ist.

Diese Fristen bestimmen die Dauer der Fortführung und Aufbewahrung der Register bei den Standesämtern:

**110 Jahre für die Geburtenregister,
80 Jahre für die Ehe- und Lebenspartnerschaftsregister,
30 Jahre für die Sterberegister.**

Wie man sieht, versucht man hier etwas flexibler als im gängigen Archivrecht und im Kirchenbuchrecht der eigenartigen Verknüpfung dieser Dokumentengattung mit dem menschlichen Leben gerecht zu werden.

Auch die noch nicht archivierten Personenstandsregister **dürfen von Dritten, die nur ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen**, benutzt werden, wenn „*seit dem Tod des zuletzt verstorbenen Beteiligten 30 Jahre vergangen sind.*“¹² Überhaupt sind die Benutzungsmodalitäten dem Bundesarchivrecht nachgebildet. Mit der Archivierung gilt dann ohnehin das jeweilige Landesrecht bzw. Landesarchivrecht. Das kann in näherer Zukunft Gesetz werden. Man sollte sich überlegen, ob diese Bestimmungen nicht auch zum Vorbild für ein einheitliches Kirchenbuchrecht genommen werden könnten.

Das wäre eine Lösung im Sinne der Archive, des Datenschutzes und der Forschung. Wie wäre es, wenn wir besagten Großneffen bis dahin mit der salomonischen Antwort beglücken würden:

„Deine gerade einen Monat alte, zukünftige und noch ahnungslose Großtante wurde am 24. April 1900 in St. Blasius getauft...“ ?

Aus einen Beitrag von:

Familienforschung zwischen archivischer Dienstleistung und Kommerzialisierung. Indexierung und Digitalisierung der Kirchenbücher auf Kooperationsbasis – eine Perspektive für kirchliche Archive?

Dr. Bertram Fink, Landeskirchliches Archiv Stuttgart

2 Alternativen

2.1 Die Kooperation mit genealogischen Vereinen

Eine Alternative zur Kooperation mit einem kommerziellen Unternehmen stellt eine Zusammenarbeit mit den gemeinnützig orientierten genealogischen Vereinen dar. Im Rahmen einer lokalen bzw. regionalen Projektorganisation wäre es möglich, die Indexierung der Kirchenbücher durch genealogische Arbeitskreise durchführen zu lassen und die Indices und die Digitalisate auf der Website des Archivs oder des Vereins zu präsentieren.⁷²

Anmerkung vom Arbeitskreis Genealogie & Heraldik, Sprecher Fritz Müßig

- siehe hierzu Verträge mit den Kirchengemeinden im NOK und dem evangelischen Dekanat - Kirchenbezirk Mosbach -, unten im Anhang.

Neue Fristen

Nach § 5 Abs. 5 PStG werden die [Personenstandsregister](#) während der folgenden Fristen bei Standesämtern weitergeführt:

Eheregister (und Lebenspartnerschaftsregister) 80 Jahre
Geburtenregister 110 Jahre
Sterberegister 30 Jahre

Nach Ablauf dieser Fristen müssen die Register und die zugehörigen [Sammelakten](#) den *zuständigen öffentlichen Archiven* zur Übernahme angeboten werden (§ 7 PStG). Ob dies z.B. die [Staatsarchive](#), [Personenstandsarchive](#) (in [Nordrhein-Westfalen](#)) oder kommunale Archive sein werden, wird von den (je nach Bundesland unterschiedlichen) *archivrechtlichen Vorschriften* (§ 7 PStG) abhängen (siehe den Abschnitt in diesem Artikel sowie den Artikel [Archivgesetz](#))

Mit dem Ende der genannten Fristen (also nicht erst nach der tatsächlichen Abgabe an das Archiv) gelten für die Benutzung die *archivrechtlichen Vorschriften* (§ 61 Abs. 2). Da diese in der Regel gegenüber dem PStG kürzere oder zumindest gleiche Sperrfristen vorsehen, **werden in der Praxis nach Ablauf der oben genannten Fristen die Register für die genealogische Forschung frei zur Verfügung stehen.**

Ab dem 1. Januar 2020 stehen damit also zur Verfügung:

- **Eheregister bis 1940**
- **Geburtenregister bis 1910**
- **Sterberegister bis 1990**

Danach werden - **im Gegensatz zur Regelung bis 2008, die alle Register ab 1876 weitgehend von der Benutzung durch Familienforscher ausschloss** - im Laufe der Zeit jeweils weitere Jahrgänge für die Familienforschung verfügbar.



Haßmersheim, den 1. Januar 2020

Fritz Müßig

Sprecher des Arbeitskreises
Genealogie & Heraldik
VHS-Mosbach
rvmuessig@aol.com

Evangelische Landeskirche in Baden
Evangelischer Oberkirchenrat

Evangelischer Oberkirchenrat - Postfach 2269 - 76010 Karlsruhe

Herrn
~~Kenn~~ Müßig *Fritz*
Neckarstraße 1b
74855 Haßmersheim

Landeskirchliches Archiv

Blumenstraße 1-7
76133 Karlsruhe

Telefon (0721) 91 75-795

Telefax (0721) 91 75-550

AZ: 41/54

Sachbearbeitung:

Heinrich Löber

landeskirchlichesarchiv@ekiba.de

05. Juli 2011

Verpflichtungserklärung

Hiermit verpflichte ich mich, bei der Nutzung der Daten aus den Kirchenbüchern das Urheberrecht zu achten. Ich versichere, diese Daten nur für den persönlichen Gebrauch zu verwenden, sie nicht zu verändern sowie an Dritte weiterzugeben. Ich habe zur Kenntnis genommen, dass für Veröffentlichungen aus den Kirchenbüchern eine Genehmigung beim Landeskirchlichen Archiv Karlsruhe einzuholen ist.

Ort, Datum

Unterschrift

Haßmersheim, den
5. Juli 2011



Fritz Müßig
Hobbygenealoge
Neckarstraße 1 B
74855 Haßmersheim
Tel. 06266/470

Dienstliche Briefe bitten wir nicht mit persönlichen Anschriften zu versehen, sondern an den Evangelischen Oberkirchenrat zu richten.

Bankverbindung: KfNr. 500 003 BLZ 520 604 10 (Ev. Kreditgenossenschaft e.G. Kassel) Empfänger: Evangelische Landeskirchenkasse Karlsruhe
Internationaler Zahlungsverkehr: IBAN DE 29 5206 0410 0000 5000 03 BIC GENODEF1EK1

Fritz Müßig
Hobbygenealoge
Neckarstraße 1 B
D 74855 Haßmersheim

E-Mail: RVMUESSIG@AOL.com
Telefon > 06266 / 470 ** Fax > 06266 / 318
Volkshochschule Mosbach
mit Außenstellen Haßmersheim, Hüffenhardt, Obrigheim u.a.

Nutzung der Kirchenbuchdaten im Kirchenbezirk Mosbach

Verpflichtungserklärung

Am 5. Juli 2011 wurde durch:

Herrn Fritz Müßig, 74855 Haßmersheim Neckarstraße 1 b

bei der evang. Landeskirche Baden, Evang. Oberkirchenrat – Landeskirchliches Archiv, vertreten durch Herrn Heinrich Löber, eine Erklärung zur Nutzung der Kirchenbuchdaten unterschrieben.

Hierdurch ist Herr Fritz Müßig berechtigt zur Sicherung und Auswertung der Kirchenbuchdaten, die im Besitz der Kirchengemeinde befindlichen Kirchenbücher, im Einvernehmen mit der jeweiligen Kirchengemeinde zu digitalisieren und auszuwerten.

Diese Auswertung erfolgt im Auftrag der jeweiligen Kirchengemeinde, die Urheber- bzw. Eigentumsrechte der vorhandenen Daten bleiben unverändert bei der jeweiligen Kirchengemeinde. Gesetzliche Vorschriften sind zu beachten und einzuhalten.

Eine Speicherung der angefertigten Digitalisate wird bei der jeweiligen Kirchengemeinde hinterlegt. Herr Fritz Müßig ist berechtigt, solange er selbst die Bearbeitungen übernimmt, die Digitalisate und Auswertungen auf seinem Rechner zu speichern. Nach Beendigung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit gehen die gesamten angelegten Bilddateien an die jeweilige Kirchengemeinde ins Eigentum zurück.

Im Rahmen der Betreuung durch den Arbeitskreis **Genealogie & Heraldik** der Volkshochschule Mosbach dürfen die angelegten Bilddateien (Digitalisate) an private Familien-Forscher und innerhalb des Arbeitskreises in Einzel-Kopie, **nicht zur Kopie, der gesamten CD** bereitgestellt werden. Auskünfte aus den Auswertungen, können an private Familienforscher erteilt werden.

Haßmersheim, den 18. Juli 2011

.....
Fritz Müßig, Hobbygenealoge

.....
evang. Dekanat Mosbach

.....
evang. Kirchengemeinde

Anlage: Verpflichtungserklärung vom 05. Juli 2011

Fritz Müßig
Neckarstraße 1 B
74855 Haßmersheim

Der Mensch lebt und bestehet nur eine kleine Zeit, und alle Welt vergehet in ihrer Herrlichkeit (Matthias Claudius)